



SATZUNG

AWO Regionalverband Demmin e. V.

Inhalt

§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung	3
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Jugendwerk.....	5
§ 6 Organe des Regionalverbandes	5
§ 7 Regionalkonferenz.....	5
§ 7a Zusammensetzung der Regionalkonferenz	5
§ 7b Aufgaben	5
§ 7c Formen und Fristen der Einberufung und Beschlussfassung; Beschlussfähigkeit, Mehrheitserfordernisse, Zustimmungserfordernisse.....	6
§ 8 Ehrenamtliches Präsidium	6
§ 8a Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit.....	6
§ 8b Aufgaben	7
§ 8c Formen und Fristen der Einberufung und Beschlussfassung; Beschlussfähigkeit, Mehrheitserfordernisse	8
§ 9 Hauptamtlicher Vorstand	8
§ 9a Zusammensetzung, Berufung, Amtszeit.....	8
§ 9b Aufgaben	8
§ 9c Formen und Fristen für Vorstandssitzungen/ -entschlösungen.....	9
§ 10 Beiräte.....	10
§ 10a Zusammensetzung, Berufung, Amtszeit.....	10
§ 10b Aufgaben	10
§ 11 Mandat/ Unvereinbarkeit/ Interessenkollision.....	11
§ 12 Rechnungswesen	11
§ 13 Verbandsstatut	12
§ 14 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht	12
§ 15 Auflösung	12
§ 16 Inkrafttreten	12

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Regionalverband Demmin e.V. Die Kurzbezeichnung lautet: AWO Regionalverband Demmin e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Stavenhagen, Malchiner Straße 28.
- (3) Er ist Mitglied des Arbeiterwohlfahrt Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die
 - a. Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO)
 - b. Förderung der Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen (§ 53 AO)
 - c. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
 - d. Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
 - e. Förderung der Hilfe für politisch, ethnisch und religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler/innen, Spätaussiedler/innen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO)
 - f. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO)
 - g. Völkerverständigung sowie die Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13, 15 AO)
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Vertretung und Wahrnehmung der Interessen der Arbeiterwohlfahrt auf Ebene des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, insbesondere gegenüber dem Landrat, dem Kreistag und -verwaltung, den Städten und Gemeinden, den anderen Wohlfahrtsverbänden, sozialen Fachverbänden, Parteien und anderen Organisationen der Sozial- und Jugendarbeit im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
 - b. Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens
 - c. Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe
 - d. Förderung ehrenamtlicher Arbeit
 - e. Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit
 - f. Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege
 - g. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und Mitarbeit in den entsprechenden Ausschüssen und Gremien
 - h. Stellungnahmen zu Fragen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
 - i. Öffentlichkeitsarbeit
 - j. Förderung der Gliederungen einschließlich des Regionaljugendwerkes und deren
 - k. Aufgaben, insbesondere durch Beratung, Zuwendungen und Darlehen
 - l. Aufbau und Förderung bi- und multinationaler Beziehungen zu anderen Regionen und Ländern der Welt
 - m. Bereitstellung von Weiterbildungsangeboten und Angeboten zur politischen Bildung für alle Bürger
 - n. Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Zur

- Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen, für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten Zuschüsse – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
 - (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Regionalverbandes sind die Ortsgruppen der Arbeiterwohlfahrt im territorialen Bereich Amt Peenetal-Loitz, Amt Jarmen-Tutow, Stadt Dargun, Stadt Demmin, Amt Demmin-Land, Amt Malchin am Kummerower See, Amt Treptower Tollensewinkel und Amt Stavenhagen. Eine Einzelmitgliedschaft ist auch möglich.
- (2) Wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat (geschäftsunfähige Minderjährige), kann, vertreten durch den/ die gesetzliche/n Vertreter/in, Familienmitglied sein. Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben (beschränkt geschäftsfähige Minderjährige), können nach Zustimmung des/ der gesetzlichen Vertreters/in alleine oder in einer Familienmitgliedschaft Mitglied sein.
- (3) Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) kann das Mitglied seine Einzelmitgliedschaft zur Arbeiterwohlfahrt erklären. Ansonsten endet die Familienmitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Volljährigkeit erreicht wird. In dem Zeitraum zwischen Erreichen der Volljährigkeit und Ende der Mitgliedschaft stehen dem Mitglied die Rechte eines/r volljährigen Partners/in in der Familienmitgliedschaft zu.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium des Regionalverbandes.
- (5) Für den Austritt gilt eine Frist von 1 Monat zum Ende eines Quartals. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
- (7) Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich vom bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (8) Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
- (9) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.
- (10) Die Mitglieder sind zu Zahlungen von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet.
- (11) Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sind auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.
- (12) Als korporative Mitglieder können sich dem Regionalverband Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf Regionalebene erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet das Präsidium und unterrichtet den AWO Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V..
- (13) Körperschaften und Stiftungen, die als korporative Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt aufgenommen werden können, müssen gemeinnützig und/oder mildtätig sein. Nicht gemeinnützige Körperschaften können korporative Mitglieder sein, wenn AWO Körperschaften mehr als 50 Prozent der Anteile halten.

- (14) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- (15) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung mit dem Präsidium.
- (16) Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist ausgeschlossen.
- (17) Förderer unterstützen die Arbeiterwohlfahrt bei der Durchführung ihrer Aufgaben durch finanzielle Zuwendungen. Regelmäßige Zuwendungen unterliegen den „Bestimmungen der Finanzordnung über Beiträge“. Förderer kann nur sein, wer auch in der ZMAV erfasst ist. Keine Förderer in diesem Sinne sind Unterstützer lokaler, einrichtungs- oder projektbezogener Aktivitäten.

§ 5 Jugendwerk

- (1) Für das Regionaljugendwerk des AWO Regionalverband Demmin e.V. gilt dessen Satzung.
- (2) Für die Förderung des Regionaljugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Der Vorstand des Regionalverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Regionaljugendwerk jährlich berechtigt.

§ 6 Organe des Regionalverbandes

Organe des Regionalverbandes sind:

- a) die Regionalkonferenz (Mitgliederversammlung)
- b) das ehrenamtliche Präsidium
- c) der hauptamtliche Vorstand

§ 7 Regionalkonferenz

§ 7a Zusammensetzung der Regionalkonferenz

- (1) Die Regionalkonferenz ist eine Mitgliederversammlung und wird gebildet aus:
 - a. den Mitgliedern des Präsidiums
 - b. den Mitgliedern des Vorstandes mit beratender Stimme
 - c. allen Mitgliedern von Ortsgruppen
 - d. den Einzelmitgliedern
 - e. jeweils einem/r Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf
 - f. einem/ einer Vertreter/in des Regionaljugendwerks

§ 7b Aufgaben

- (1) Die Regionalkonferenz fasst Beschlüsse über die Grundsätze der Arbeit und entscheidet über Satzungsänderungen. Sie beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung.
- (2) Sie wählt das Präsidium sowie mindestens zwei Revisorinnen/ Revisoren. Eine Regionalkonferenz wird innerhalb von 9 Monaten vor der Landeskonzferenz abgehalten. Auf dieser Regionalkonferenz werden die Delegierten für die Landeskonzferenz gewählt.
- (3) Minderjährigen Mitgliedern stehen die aktiven und passiven Mitgliedsrechte ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu. Davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für den § 26 BGB-Vorstand, das Präsidium und die Revisorinnen/ Revisoren.
- (4) Die jährliche Regionalkonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Präsidiums.

§ 7c Formen und Fristen der Einberufung und Beschlussfassung; Beschlussfähigkeit, Mehrheitserfordernisse, Zustimmungserfordernisse

- (1) Die ordentliche Regionalkonferenz soll mindestens jährlich stattfinden und ist vom Präsidium einzuberufen.
- (2) Die jährliche Regionalkonferenz kann auf Antrag von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder eine außerordentliche Regionalkonferenz sowie eine Neuwahl des Präsidiums mit einer Frist von zwei Monaten anberaumen. Das jeweilige Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 Prozent der Mitglieder des Regionalverbandes oder auf Beschluss des Präsidiums ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Regionalkonferenz einzuberufen.
- (4) Das Präsidium hat die Regionalkonferenzen einzuberufen und die Mitglieder und Beauftragten mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zur Regionalkonferenz in Textform einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.
- (5) Die Regionalkonferenz kann auf Beschluss des Präsidiums ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort als virtuelle Versammlung stattfinden. Die virtuelle Regionalkonferenz erfolgt in einem passwortgesicherten, nur für Mitglieder zugänglichen Online-Raum. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Regionalkonferenz richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Regionalkonferenz.
- (6) Beschlüsse der Regionalkonferenz werden, wenn nicht etwas anderes in dieser Satzung bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (7) Über Satzungsänderungen beschließt die Regionalkonferenz mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des AWO Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V..
- (8) Die Beschlüsse der Regionalkonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums oder einem/ einer Stellvertreter/in und dem/ der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (9) Zu einem Beschluss über die Auflösung oder den Austritt aus dem AWO Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist eine Mehrheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Regionalverbandes erforderlich. Ist eine Regionalkonferenz, die zu einer Auflösung einberufen wurde, nicht beschlussfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Ehrenamtliches Präsidium

§ 8a Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - a. dem/ der Vorsitzenden (Präsident/ Präsidentin)
 - b. einem/ einer Stellvertreter/in
 - c. mindestens ein bis drei weiteren Präsidiumsmitgliedernwobei beide Geschlechter mit mindestens einem Drittel vertreten sein sollen, wenn eine entsprechende Zahl an Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer von vier Jahren von der Regionalkonferenz gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sofern zum Ablauf der Amtszeit noch kein neues Präsidium gewählt ist, bleibt das bisherige Präsidium bis zur Wahl des nächsten Präsidiums im Amt. Scheidet zwischen zwei Konferenzen der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in aus, rückt das Mitglied des Präsidiums in die Position des/der Ausgeschiedenen ein, welches durch das Präsidium mit einfacher Mehrheit bestimmt worden ist. Scheidet während der Wahlperiode ein Präsidiumsmitglied aus, so bedarf es einer Ergänzung der gewählten Mitglieder nur,

- wenn durch das Ausscheiden die Mindestanzahl an Präsidiumsmitgliedern unterschritten wird.
- (3) Die Regionalkonferenz bestimmt mit einfacher Mehrheit nach Schließung der Kandidatenliste und vor einem Wahlgang, wie viele Mitglieder in das Präsidium gewählt werden sollen. Die Kandidatenliste wird unter Beachtung der Geschlechterparität erstellt.
 - (4) Der/ die Präsident/in wird zuerst in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Gewählt ist der/ die Kandidat/in, der/die die meisten Stimmen auf sich vereint.
 - (5) Die weiteren Mitglieder des Präsidiums werden in einem Wahlgang gewählt. Gewählt sind die Kandidaten und Kandidatinnen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Als Stellvertreter/in wird der/ die Kandidat/in gewählt, der/die in diesem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint.
 - (6) Die Wahlordnung gilt entsprechend.
 - (7) Die Regionalkonferenz kann ein Mitglied des Präsidiums jederzeit mit Zweidrittelmehrheit abberufen.
 - (8) Die Mitglieder des Präsidiums sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können für die Tätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 3 EStG erhalten.

§ 8b Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:
 - a. die Vorgabe von Richtlinien für die Arbeit des hauptamtlichen Vorstandes und die Beaufsichtigung der Arbeit;
 - b. die Zustimmung zu grundsätzlichen Fragen der Verbandsführung, den sozialpolitischen Leitlinien, sowie der strategischen Steuerung des Regionalverbandes und der Tochtergesellschaften;
 - c. die Einrichtung von Berichtswegen und -formaten, gemäß derer der Vorstand das Präsidium informiert;
 - d. die Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien zur Förderung des freiwilligen Engagements;
 - e. die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder sowie der Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern;
 - f. die Aufsicht über den Vorstand. Diese umfasst insbesondere die Genehmigung des Wirtschaftsplanes, des Stellenplanes und des Investitionsplanes und die Entlastung des Vorstandes;
 - g. die Zustimmung zu der Geschäftsordnung des Vorstandes;
 - h. die Entgegennahme des vierteljährlich zu erstellenden Berichts des Vorstandes;
 - i. die Förderung der verbandlichen Meinungsbildung;
 - j. die Beschlussfassung über Anträge an die Regionalkonferenz;
 - k. die Einberufung der Regionalkonferenz;
 - l. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für das Präsidium;
 - m. die Bestellung der Abschlussprüfer/innen;
 - n. die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - o. die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Verein und Vorstand;
 - p. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - q. die Zustimmung zur Gründung und zur Beteiligung an Gesellschaften;
 - r. die Zustimmung zur Bestellung von besonderen Vertreter/innen im Sinne des § 30 BGB;
 - s. die Berufung von Mitgliedern eines Beirats sowie von Fachbeiräten und regelmäßige Beratung mit diesen;
- (2) Das Präsidium arbeitet nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Grundsatzprogramms, des Statuts und des AWO-Governance-Kodex in ihren jeweils gültigen Fassungen sowie der Beschlüsse des Bundesausschusses.

§ 8c Formen und Fristen der Einberufung und Beschlussfassung; Beschlussfähigkeit, Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Präsidiumssitzungen werden von der/dem Präsidiumsvorsitzenden mindestens 4-mal im Jahr anberaumt. Sie/er beruft die Präsidiumsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche ein.
- (2) Die Präsidiumssitzungen können auf Beschluss der/des Präsidiumsvorsitzenden ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort als virtuelle Versammlung stattfinden. Die virtuelle Präsidiumssitzung erfolgt in einem passwortgesicherten, nur für Mitglieder zugänglichen Online-Raum. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Sitzung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Präsidiumssitzung.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- (4) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, außer im Umlaufverfahren.
- (5) Ein Beschluss des Präsidiums kann auf schriftlichem Wege (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn eine besondere Dringlichkeit besteht und zwei Drittel der Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zur Durchführung der Beschlussfassung im Umlaufverfahren erklären. In diesem Fall ist der Beschluss in Textform mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Präsidiumsmitglieder zu fassen.
- (6) Eine besondere Dringlichkeit besteht insbesondere dann, wenn aufgrund der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit mit einer regulären Beschlussfassung unter Einhaltung der Ladungsfristen nicht gewartet werden kann.
- (7) Die Präsidiumsmitglieder sind im Umlaufverfahren über den Grund der besonderen Dringlichkeit sowie über den Zweck der Beschlussfassung umfassend zu informieren und zur Beschlussfassung innerhalb einer Mindestfrist von zwei Tagen aufzufordern.
- (8) Über die Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll zu führen, das durch den/die Sitzungsleiter/in zu unterschreiben ist.
- (9) An den Sitzungen des Präsidiums kann ein vom Regionaljugendwerksvorstand benanntes volljähriges Mitglied stimmberechtigt teilnehmen. Weiterhin nimmt der Vorstand mit beratender Stimme teil; der Beirat sowie die Revisoren/ Revisorinnen können auf Ladung der/ des Vorsitzenden des Präsidiums mit beratender Stimme teilnehmen.
- (10) Das Präsidium kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.

§ 9 Hauptamtlicher Vorstand

§ 9a Zusammensetzung, Berufung, Amtszeit

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus einer/einem Vorsitzenden und mindestens einer/einem Stellvertreter/in.
- (2) Der Vorstand wird vom Präsidium berufen und abberufen.
- (3) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig und erhält eine angemessene Vergütung.
- (4) Der Abschluss der Anstellungsverträge erfolgt durch das Präsidium.

§ 9b Aufgaben

- (1) Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder.
- (2) Eine Befreiung der Vorstandsmitglieder vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB) ist ausgeschlossen.
- (3) Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Grundsatzprogramms, des Statuts und des

- AWO-Governance-Kodex in ihren jeweils gültigen Fassungen sowie der Beschlüsse des Bundesausschusses und des Präsidiums. Er ist verantwortlich für die Organisation der Leitung und Kontrolle des laufenden Geschäftsbetriebes sowie die Aktivitäten im ehrenamtlichen Bereich.
- (4) Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 - a. die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Vereins,
 - b. die Erhaltung des Vereinsvermögens,
 - c. die ordnungsgemäße Buchführung,
 - d. die Einhaltung und Überwachung des Wirtschaftsplanes,
 - e. die Überwachung der Liquidität und des Vermögensstandes der verschiedenen Einrichtungen des Regionalverbandes,
 - f. die Erfüllung der steuerlichen Pflichten,
 - g. die ordnungsgemäße Abführung der Sozialabgaben der Arbeitnehmer.
 - (5) Dabei hat der Vorstand insbesondere:
 - a. den Wirtschaftsplan, den Stellenplan und die Jahresrechnung vorzubereiten und dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen,
 - b. über die Einstellung hauptamtlicher Kräfte und deren Vergütung im Rahmen des Haushalts zu befinden,
 - c. die Vermögensverwaltung und Wirtschaftsführung der Ortsgruppen und der Jugendwerke zu überwachen.
 - (6) Der Vorstand übt die Aufsichtsrechte und -pflichten gemäß § 14 Abs. 1,2 der Satzung aus.
 - (7) Der Vorstand übt die Gesellschafterverantwortung in den Tochtergesellschaften des Vereins aus.
 - (8) In Abstimmung zwischen Präsidium und Vorstand werden Kennzahlen definiert sowie Berichtswege und -formate eingerichtet, gemäß derer der Vorstand das Präsidium informiert.
 - (9) Der Vorstand hat dem Präsidium laufend, mindestens vierteljährlich zu berichten, insbesondere über:
 - a. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Vereinsführung,
 - b. den Gang der Geschäfte, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Regionalverbandes und seiner Einrichtungen.
 - (10) Soweit sich Handlungsbedarfe zur strategischen Steuerung ergeben, sind dem Präsidium durch den Vorstand entsprechende Maßnahmen zu empfehlen.
 - (11) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, deren Inhalt durch das Präsidium zustimmungspflichtig ist.
 - (12) Die Geschäftsordnung gibt vor, für welche Geschäftsvornahme im Innenverhältnis die vorherige Zustimmung des Präsidiums erforderlich ist.
 - (13) Die Haftung des Vorstandes ist – soweit gesetzlich zulässig – im Außenverhältnis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Zur Abdeckung der Innen- und Außenhaftung wird durch den Verein bei Bedarf eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abgeschlossen und unterhalten. Hierüber entscheidet das Präsidium nach Beratung mit dem Vorstand.
 - (14) Der Vorstand benennt einen/eine Vertreter/in, der/die an den Sitzungen des Regionaljugendwerkes beratend teilnimmt.
 - (15) Er nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Regionaljugendwerksvorstandes entgegen.
 - (16) Der Vorstand hat dem Vorstand des AWO Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.

§ 9c Formen und Fristen für Vorstandssitzungen/ -entschlösungen

- (1) Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand regelmäßig, jedoch mindestens einmal monatlich, mit einer angemessenen Frist in Textform unter Bekanntgabe der

- Tagesordnung einzuladen.
- (2) Zur Wahrung der Transparenz werden die Protokolle der Vorstandssitzungen unmittelbar nach deren Erstellung an das Präsidium weitergegeben.
 - (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder anwesend sind.
 - (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
 - (5) Beschlüsse können in Eilfällen im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden.

§ 10 Beiräte

§ 10a Zusammensetzung, Berufung, Amtszeit

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit des Präsidiums können ein Beirat und Fachbeiräte gebildet werden, deren Fachwissen und persönliche Kompetenz für die Arbeitsfelder der Arbeiterwohlfahrt von Bedeutung sind. Hierdurch wird auch die ehrenamtliche Arbeit im Verein gefördert.
- (2) Der Beirat wird vom Präsidium mit einfacher Mehrheit berufen. Die Berufung erfolgt befristet auf zwei Jahre. Eine erneute Berufung ist möglich.
- (3) Der Beirat besteht regelmäßig aus elf Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder ist abhängig von der Anzahl der Beratungsfelder.
- (4) Der Beirat berät insbesondere zu folgenden Beratungsfeldern und Querschnittsbereichen:
 - a. Kindertageseinrichtungen
 - b. Jugendarbeit
 - c. Eingliederungshilfe
 - d. Pflege
 - e. Sozialräume
 - f. Finanzen
 - g. Personal
- (5) Der Beirat besitzt eine/n Vorsitzende/n, der/die vom Präsidium berufen wird.
- (6) Das Präsidium entscheidet, ob daneben Fachbeiräte zu einem definierten Themen- oder Aufgabenbereich berufen werden. Die Anzahl der Mitglieder der einzelnen Fachbeiräte bestimmt sich nach der Komplexität des zu behandelnden Themas.
- (7) Die Mitglieder der Fachbeiräte werden vom Präsidium mit einfacher Mehrheit entsprechend der Dauer des benötigten Beratungseinsatzes berufen.
- (8) Der Beirat und die Fachbeiräte sind ehrenamtlich tätig.
- (9) Die Mitglieder des Beirates und der Fachbeiräte erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich an den üblichen Sitzungsgeldern kommunaler Entscheidungsgremien im Geschäftsgebiet orientiert. Das Nähere regelt das Präsidium.
- (10) In den Beirat und in die Fachbeiräte können u.a. Kunden/Kundinnen, Mitglieder von Selbstvertretungen, externe Fachleute, Mitglieder des Betriebsrates und Mitarbeiter/innen des Vereins und der Tochtergesellschaften berufen werden. Sie müssen nicht Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.
- (11) Eine Abberufung von einzelnen Mitgliedern des Beirates und der Fachbeiräte erfolgt durch das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

§ 10b Aufgaben

- (1) Der Beirat hat beratende und unterstützende Funktion. Er berät das Präsidium zu spezifischen Themen und bringt hierbei seine besonderen Kenntnisse, Fähigkeiten und Sichtweisen ein.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n.
- (3) Der Beirat tagt bis zu vier Mal im Jahr gemeinsam mit dem Präsidium und dem Vorstand.
- (4) Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr gemeinsam mit dem Präsidium, dem

Vorstand und den Fachbeiräten.

- (5) Für den Austausch zwischen Präsidium, Beirat und Fachbeiräten werden geeignete Informations- und Kommunikationskanäle etabliert.
- (6) Die Regelungen zur Arbeitsweise des Beirates und der Fachbeiräte werden durch das Präsidium festgelegt.

§ 11 Mandat/ Unvereinbarkeit/ Interessenkollision

- (1) Mandatsträger/innen müssen, mit Ausnahme der Mitglieder des Beirates und der Fachbeiräte, Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.
- (2) Folgende Unvereinbarkeiten führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion:
 - a. Vorstands- bzw. Präsidiumsfunctioenen, wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis beim AWO Regionalverband Demmin e.V. und zu diesem gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht
 - b. Vorstands- bzw. Präsidiumsfunctioenen, wenn Rechtsverhältnisse zur Erfüllung eigenwirtschaftlicher Zwecke beim AWO Regionalverband Demmin e.V. und zu diesem gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht
 - c. Revisorenfunctioenen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands- oder Präsidiumsfunctioenen ausgeübt werden bzw. wurden oder ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht oder bestand
 - d. Revisorenfunctioenen, wenn auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, Präsidiums- oder Geschäftsführungsfunctioenen ausgeübt wurden

Eine Unvereinbarkeit besteht nicht, sofern aus Gründen der steuerlichen und/oder sozialversicherungsrechtlichen Bewertung Aufwandsentschädigungen bzw. Vergütungen für Tätigkeiten im Vorstand bzw. Präsidium als aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses bezogen gelten sollen.

Im Übrigen sind die vom Bundesausschuss beschlossenen Vorgaben des AWO-Governance-Kodex in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

- (3) Mandatsträger/innen können nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm/ihr selbst, seinem/ihrer/seiner/ihrer Ehegatten/Ehegattin, seinem/ihrer Lebenspartner/in, einem/r Verwandten oder Schwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm/ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter/in einer AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem/der Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für Entscheidungen in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig.

- (4) Ein Beschluss, der unter Verletzung von Abs. 3 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Abs. 3 beträgt 2 Wochen ab Bekanntgabe des anzufechtenden Beschlusses.

§ 12 Rechnungswesen

- (1) Der Regionalverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschaft-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet. Er legt diese dem Landesverband zur Einsicht vor.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.

- (3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 13 Verbandsstatut

- (1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der von der Bundeskonferenz in Berlin am 09.11.2014 beschlossenen Fassung (Amtsgericht Berlin-Charlottenburg VR 29346) ist Bestandteil dieser Satzung. Das Statut enthält Bestimmungen über Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt, grundsätzliche Ausführungen zur Mitgliedschaft und Förderern, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsschiedsgerichtsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und verbandliches Markenrecht.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.
- (3) Die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses der Arbeiterwohlfahrt zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind verbindlich für alle Gliederungen.

§ 14 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

- (1) Der Regionalverband ist gegenüber seinen Gliederungen sowie dem Regionaljugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt. Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.
- (2) Der Vorstand und das Präsidium oder die Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Ortsgruppen und des Regionaljugendwerkes nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.
- (3) Der Regionalverband erkennt seinerseits das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.
- (4) Die Grundsätze für die Steuerung und Kontrolle der AWO-Unternehmensbereiche sind in dem AWO-Governance-Kodex in seiner jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 15 Auflösung

- (1) Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Landesverband ist der Regionalverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt auch für Kurzbezeichnungen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an den AWO Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.. Der Landesverband hat das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen im Rahmen der Förderung der Jugend- und Sozialarbeit unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss durch die Regionalkonferenz am 12.08.2021 und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.